



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
23.01.04	Bekanntmachung über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Mörsfeld	071
27.01.04	Bekanntmachung über die Werkausschusssitzung des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden am 12.02.2004	072
30.01.04	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Vogelgesang, Teil II“, Stadt Kirchheimbolanden	073
30.01.04	Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Auf der Hahl“, Ortsgemeinde Oberwiesen	074
30.01.04	Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilungen aus dem Melderegister	077

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
10.12.03	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Ortsgemeinde Ilbesheim	078
20.01.04	Bekanntmachung über die Offenlage der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen und Jakobsweiler vom 17.09.2003	079
27.01.04	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung eines Grundbesitzes, Gemarkung Bolanden	080

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Az. 1/022-07/11

Kirchheimbolanden, 23.01.2004

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Mörsfeld

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat in der Zeit von Januar 2003 bis März 2003 eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Mörsfeld vorgenommen. Der Gemeinderat wurde am 19.01.2004 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind gemäß § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Prüfungsmittelungen und die darauf hin gefertigten Stellungnahmen der Verwaltung an sieben Werktagen vom 02. Februar 2004 bis 10. Februar 2004 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 203, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**-Haas-
Bürgermeister**

B e k a n n t m a c h u n g

Die Mitglieder des Werkausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 1999/2004 werden hiermit zu einer am

Donnerstag, 12. Februar 2004, 17.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden stattfindenden öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

01. Jahresabschluss 2002 - Kanalwerk -
- Schlussbesprechung
02. Jahresabschluss 2002 - Schwimmbäder -
- Schlussbesprechung
03. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- Aufnahme eines Kredites durch das Kanalwerk
04. Umbau RÜ Ziegelwoog
Kanalhausanschluss Anwesen Beutel
05. Einzäunung von Niederschlagswasserrückhaltungen

Nichtöffentlicher Teil:

Mit freundlichen Grüßen

gez. Haas

Haas
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „**Vogelgesang, Teil II**“,
Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat am 10.12.2003 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**Vogelgesang, Teil II**“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen und landespflegerischem Planungsbeitrag in der Zeit vom **09.02.2004 bis einschl. 10.03.2004** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke:
Plan.Nr.: 2859/1, 2860/1, 2861/1, 2862/1, 2873/3, 2875/10, 2879 und 2878/2.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG und Anlage 1, Nr. 18 zum UVPG).

Kirchheimbolanden den, 30.01.2004

gez. Haas

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/13/KI

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Auf der Hahl“, Ortsgemeinde Oberwiesen

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Auf der Hahl“ durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Gemeinderat Oberwiesen am 04.11.2003 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Auf der Hahl“ mit Verfügung vom 20.01.2004, Az.: 6/610-13 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Oberwiesen die Grundstücke Pl.-Nr.: 157/6 teilweise, 260 teilweise, 284, 285, 310 teilweise, 316 teilweise, 317 teilweise , 319, 320, 321, 322/5 teilweise, 323 teilweise, 324, 328, 329, 330, 331, 332, 502 teilweise und 503.

2. **Satzung**

Der Gemeinderat Oberwiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2001 (GVBl. S. 29), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303), i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB am 04.11.2003 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf der Hahl“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Oberwiesen die Grundstücke Pl.-Nr.: 157/6 teilweise, 260 teilweise, 284, 284, 310 teilweise, 316 teilweise, 317 teilweise , 319, 320, 321, 322/5 teilweise, 323 teilweise, 324, 328, 329, 330, 331, 332, 502 teilweise und 503.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2003 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, Teil A planungsrechtliche Festsetzungen, Teil B bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO), die Begründung sowie der landespflegerische Planungsbeitrag.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Oberwiesen, den 28.01.2004

gez. Wolf

(Wolf)
Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom November 2003
- textlichen Festsetzungen
- Begründung sowie landespflegerischem Planungsbeitrag
stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Oberwiesen, den 28.01.2004

mit Verfügung vom 20.01.2004

Az.: 610-13

67292 Kirchheimbolanden, 20.01.04

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez. Wolf

gez. Gundlach

(Wolf)
Ortsbürgermeister

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

-Seite 3-

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberwiesen, den 30.01.2004

gez. Wolf

(Wolf)
Ortsbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilungen aus dem Melderegister

Das rheinland-pfälzische Meldegesetz vom 01. November 1983 enthält für die Meldebehörden Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Daten der Bürger, z.B. bei der Anmeldung, erhoben und dann gespeichert werden dürfen. Das Gesetz erlaubt in einigen Fällen auch die Weitergabe von Meldedaten an andere Stellen wie z.B. Kirchen, wissenschaftliche Einrichtungen, Presse sowie Privatleute. Da diese Weitergabe im Einzelfall dem Willen der betroffenen Person zuwiderlaufen kann, sieht das Gesetz eine Vielzahl von Datenschutzmaßnahmen vor. Insbesondere gibt das Meldegesetz dem Bürger in verschiedenen Fällen das Recht, der Auskunft aus dem Melderegister bzw. der Datenübermittlung zu widersprechen. In den nachfolgenden Fällen kann auf Antrag eine Übermittlungssperre eingerichtet werden:

1. Für die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Antragsberechtigt sind Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder), die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie der Meldepflichtige.
2. Für jede Melderegisterauskunft, wenn hierdurch dem Betroffenen oder einer anderen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder schutzwürdige Belange erwachsen kann.
3. Für eine „erweiterte Melderegisterauskunft“ oder eine „Gruppenauskunft“ soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Auskunftssperre nachweist.
4. Für die Bekanntmachung von Alters- und Ehejubiläen. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von 2 Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden.
5. Für die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Team des Einwohnermeldeamtes unter der Telefonnummer 0 63 52 / 400 466 gerne zur Verfügung.

Kirchheimbolanden, 30.01.2004

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister